

Ärztliche Bescheinigung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

gemäß § 18 Absatz 1 Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung sowie § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20.07.2000 in der jeweils gültigen Fassung.

Das Kind

Name: Vorname: geb. am:

Anschrift:

wurde am: von mir untersucht.

Gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen keine Bedenken.

Zutreffendes bitte ankreuzen (siehe Erläuterungen):

Das Kind war zum Zeitpunkt der Untersuchung frei von erkennbaren ansteckenden Krankheiten und Parasiten gemäß der für Kindertageseinrichtungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Infektionsschutz.

Bei dem Kind ist (sind) folgende Allergie(n) bekannt:

.....

Bei dem Kind ist (sind) folgende Unverträglichkeit(en) bekannt:

.....

Eine Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes ist erfolgt.

Der Nachweis über die erfolgte Impfberatung nach § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird auf Wunsch der Sorgeberechtigten separat erbracht.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes

Ich bin mit der Angabe der Daten zu Allergien und Unverträglichkeiten meines Kindes einverstanden und damit, dass die Daten in der Einrichtung aufbewahrt und nach Austritt des Kindes unverzüglich vernichtet werden. Mir ist bekannt, dass die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit widerrufen werden kann, ohne dass meinem Kind daraus Nachteile entstehen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten nicht berührt. Der Widerruf ist an die Einrichtungsleitung zu richten.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten

Hinweise und Erläuterungen

Datenschutz

Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten Ihres Kindes, erhalten Sie über den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Dies wird regelmäßig der Träger/die Leitung der Kindertageseinrichtung sein, der Sie die hier gemachten gesetzlich verpflichtenden Angaben (personenbezogene Daten) übermitteln. Von dort erhalten Sie auch Auskunft über die Rechte einer von der Datenverarbeitung betroffenen Person. Auf die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zum Schutz der Gesundheit Ihres Kindes und Dritter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 5 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) sowie § 17 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 ThürDSG wird hingewiesen.

Bei Vorliegen von Allergien bzw. Unverträglichkeiten

Sind bei Ihrem Kind Allergien und Unverträglichkeiten bekannt, sollten Möglichkeiten der Vermeidung von Allergieauslösern bzw. bestimmten Nahrungsmitteln individuell vor Aufnahme des Kindes mit der Einrichtungsleitung besprochen werden.

Verpflichtung des Nachweises einer Impfberatung

Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist die Kindertagesstätte verpflichtet, dem Gesundheitsamt die für eine Vorladung notwendigen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann dann die Sorgeberechtigten zu einer Impfberatung vorladen. Das Nichterbringen des Nachweises stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 17a IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden kann.

Verpflichtung des Nachweises nach § 20 Abs. 8 ff Infektionsschutzgesetz

Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG dürfen nur Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern verfügen oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (zeitlich befristet/unbefristet) nicht geimpft werden können bzw. aufgrund einer durchgemachten Masernerkrankung eine Immunität aufweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern vorliegen.

Nachweise nach § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG sind gesondert gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen. Dies geschieht durch Vorlage einer Impfdokumentation (Impfausweis), eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung, darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits vorgelegen hat. Wird kein entsprechender Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG erbracht, darf das Kind nicht in der Einrichtung betreut werden.